

Antrag auf Bewilligung des GründerinnenBONUS

Das Land Berlin gewährt Unternehmen einen Bonus („GründerinnenBONUS“) als Billigkeitsleistung im Sinne des § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Ziel des GründerinnenBONUS ist es, den Frauenanteil in den Unternehmensgründungen in Berlin zu vergrößern. Mit dem GründerinnenBONUS soll die Chancengleichheit von Unternehmerinnen und Unternehmern bewirkt werden.

Bitte füllen Sie dieses Formular richtig, vollständig und, sofern Sie es handschriftlich ausfüllen, leserlich aus und senden dieses unterschrieben zurück. Achten Sie darauf, dass alle erforderlichen Nachweise beigefügt sind.

Die antragstellende Person macht die folgenden Angaben im Namen des Unternehmens.

Angaben zum Betrieb/Unternehmen

Name Betrieb/Unternehmen

Adresse

Strasse, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Rechtsform

Erreichbarkeit

E-Mailadresse

Telefon/Mobilfunknummer

Unternehmensgründende / Unternehmensbeteiligte

1. Person

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anteil am Unternehmen

2. Person

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anteil am Unternehmen

3. Person

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anteil am Unternehmen

Angaben zu Ihrer Person

Name

Vorname

Zweiter Vorname

Nachname

Adresse

Strasse, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Erreichbarkeit

E-Mailadresse

Telefon/Mobilfunknummer

Funktion im

Unternehmen

Angaben zum GründungsBONUS

Aktenzeichen GründungsBONUS

Datum des Bescheids vom

GründungsBONUS

Angaben zum Zahlungsweg

Firmenkontoinhaber/in

IBAN

Bitte im Format:

AA00

0000

0000

0000

0000

00

Name Kreditinstitut

De-minimis-Erklärung

Im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

Der/Die Antragsstellende und ggfs. mit ihr/ihm verbundene Unternehmen („einziges Unternehmen“) hat weitere „De-minimis“-Beihilfen beantragt bzw. im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren „De-minimis“-Beihilfen erhalten.

- Ja** (Eine Kopie des Bewilligungsbescheids bzw. De-minimis-Bescheinigung sowie das ausgefüllte Formular „De-minimis-Erklärung“ sind als Anlagen dem Antrag beizufügen.)
- Nein**



Erklärung zur Antragstellung

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen die Kenntnisnahme der folgenden Punkte:

- Die Richtlinie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe zum GründerinnenBONUS ist mir bekannt.
- Ich versichere, dass mein Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ist.
- Ich bin mir bewusst, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen (Artikel 1 Abs. 4 a AGVO).
- Mir ist bekannt, dass im Sinne der Richtlinie vom 15.09.2023 der Bonus nach § 49 a VwVfG zurückzahlen ist, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist.
- Mir ist bekannt, dass der Bonus nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird und ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht.
- Mir ist bekannt, dass der GründerinnenBONUS eine Geldleistung ist, die ertragssteuerlich eine Betriebseinnahme darstellt.
- Mir ist bekannt, dass die von mir in diesem Antrag angegebenen Tatsachen sowie die Tatsachen, die ich nachzuweisen habe, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBl. S. 1126) und § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. S. 2034 / GVBl. S. 1711) sind. Außerdem ist mir bekannt, dass zu den subventionserheblichen Tatsachen insbesondere etwaige Sachverhalte gehören, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem beantragten GründerinnenBONUS.
- Ich bin einverstanden, dass die vorstehenden Angaben von der Bewilligungsbehörde erfasst, gespeichert und bearbeitet sowie an in der Bearbeitung eingebundene Stellen weitergegeben werden können. (Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie am Ende des Antrags.)
- Ich bin einverstanden, dass Daten aus dem Antragsverwaltungs-Portal der IBB Business Team GmbH abgerufen und für die Prüfung der Erteilung des GründerinnenBONUS verwendet werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Bescheid GründungsBONUS (Kopie)
- Nachweis über überwiegende Frauengründung/überwiegende Anteil an Gesellschaftsanteilen liegen bei Frauen, wie z.B. Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Handelsregister, etc. (Kopie)
- De-minimis-Erklärung (Original)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass alle eingereichten Kopien von Dokumenten stets mit den Originalen bereitgehalten werden müssen, um etwaigen rechtlichen Anforderungen oder Prüfungen gerecht zu werden.

Ich versichere, dass die von mir in diesem Antrag angegebenen Tatsachen sowie die Tatsachen, die ich nachzuweisen habe, der Wahrheit entsprechen, sowie dass die eingereichten Kopien mit den jeweiligen Originalen übereinstimmen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle von falschen Angaben, erhaltene Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Unterschrift

Ort, Datum

Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Die Datenschutzbeauftragte der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ist Frau Kasner (datenschutz@senweb.berlin.de).

Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf den GründerinnenBONUS in Berlin bearbeiten zu können. Bei Nicht- oder unvollständiger Angabe der erforderlichen Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind die Ausführungsbestimmungen der Richtlinie zum GründerinnenBONUS in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Zu Prüfzwecken können die Daten vom Landesrechnungshof eingesehen werden.

Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Soweit wir von Ihnen personenbezogene Daten verarbeiten, stehen Ihnen als Betroffenen nachfolgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Wenn Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).